

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Werksausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0883/2009

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2008 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

1. den Jahresabschluss 2008 mit den Teilen:
 - A1 Bilanz
 - A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2008
 - A3 Anhang 2008
 - A4 Anlagenspiegel 2008
 - A5 Lagebericht 2008festzustellen.
2. Dem Vorschlag der Werkleitung zuzustimmen, den Bilanzgewinn in Höhe von **9.099.596,15 €** wie folgt zu verwenden:
 - a) **3.770.066,76 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
 - b) **3.800.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
 - c) Den Restbetrag von **1.529.529,39 €** auf neue Rechnung vorzutragen.
Somit beträgt der Gewinnvortrag insgesamt **6.302.375,89 €**.
3. Die Entlastung der Werkleitung zu beschließen
(Fritz Tolle 01.01.08 - 30.09.08 ; Wilhelm Börger 01.10.08-31.12.08)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA erteilte gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover (§ 6 der Haushaltssatzung 2008) bleibt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2008 weiter anwendbar. Dementsprechend gilt auch für den Jahresabschluss 2008 der Stadtentwässerung Hannover die Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.04.2009 nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister und an die Kommunalaufsicht weitergeleitet.

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Werkleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 23.04.2009